

Gebührenordnung für das Personenstandswesen der Gemeinde Allendorf (Eder)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 11. Januar 2023 diese Gebührenordnung für das Personenstandswesen beschlossen, die aufgrund folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), und des § 5, Abs. 2, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 31).

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Allendorf (Eder) legt für den Bereich des Standesamtsbezirkes Allendorf (Eder) nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung Gebühren für das Personenstandswesen in Abweichung von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport fest.

§ 2 Gebührensätze

Für die nachstehend beschriebenen Amtshandlungen werden folgende Gebühren festgelegt:

| Amtshandlung: | Gebühr |
|--|-----------------------------|
| 1. <u>Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG,</u> wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 50,00 Euro |
| wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 70,00 Euro |
| 2. <u>Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV,</u> wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 30,00 Euro |
| wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 40,00 Euro |
| 3. <u>Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG,</u> in den Amtsräumen | |
| während der allgemeinen Öffnungszeiten | 50,00 Euro |
| außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten | 140,00 Euro |
| außerhalb der Amtsräume | |
| während der allgemeinen Öffnungszeiten | 70,00 Euro |
| außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG | 180,00 Euro gebührenfrei |
| 4. <u>Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG,</u> | |

| | |
|--|--------------|
| wenn nur deutsches Recht zu beachten ist | 50,00 Euro |
| wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist | 70,00 Euro |
| wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarung vorgesehen ist | gebührenfrei |
| Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer | 50,00 Euro |
| 5. <u>Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 , Satz 2 PStG</u> | 40,00 Euro |
| 6. <u>Beurkundung</u> | |
| einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 35 Abs. 1 PStG | 100,00 Euro |
| einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Abs. 2 PStG | 100,00 Euro |
| einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Abs. 1 PStG | 100,00 Euro |
| einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG | 50,00 Euro |
| 7. <u>Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung</u> | |
| zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1 PStG | 30,00 Euro |
| zur Namensangleichung nach § 43 Abs. 1 PStG | 30,00 Euro |
| zur Namensführung des Kindes nach § 45 Abs.1 PStG | 30,00 Euro |
| zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält | gebührenfrei |
| Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a PStG | 30,00 Euro |
| Bescheinigung über Erklärung zur Namensführung nach § 46 PStV | 15,00 Euro |
| 8. <u>Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV</u> | |
| Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen nach § 55 Abs. 1 PStG | 15,00 Euro |
| Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 PStG | 10,00 Euro |
| Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Abs. 4 Satz 1 PStG | 10,00 Euro |
| für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstands- urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 7,50 Euro |

| | |
|--|--------------|
| Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 PStG | gebührenfrei |
| Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV | 15,00 Euro |
| Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG | 15,00 Euro |
| Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte nach § 65 PStG | gebührenfrei |
| Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG | gebührenfrei |

§ 3 Weitere Amtshandlungen

Für weitere Amtshandlungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, bleiben die Gebührensätze der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung für das Personenstandswesen tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Allendorf (Eder), den 12. Januar 2023


Junghenn
Bürgermeister

